

## **1. Organisation**

### **1.1 Einordnung, Dienst- und Fachaufsicht**

#### 1.1.1

<sup>1</sup>Die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Führungsakademie) ist dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) gemäß § 1 Satz 2 FüAkV und § 1 Satz 1 Nr. 7 der Forstorganisationsverordnung unmittelbar nachgeordnet. <sup>2</sup>Das Staatsministerium übt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht aus.

#### 1.1.2

Die Führungsakademie ist Mittelbehörde im Sinn der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO).

### **1.2 Sitz und Dienstgebiet**

<sup>1</sup>Die Führungsakademie hat ihren Sitz in Landshut. <sup>2</sup>Das Dienstgebiet umfasst den Freistaat Bayern.

### **1.3 Qualitätsmanagement**

Die Führungsakademie ist berechtigt, für sich nach Maßgabe der einschlägigen Normen ein Qualitätsmanagementsystem einzuführen und umzusetzen.

### **1.4 Gliederung**

<sup>1</sup>Die Führungsakademie ist gegliedert in Abteilungen und eine Zentrale Vergabestelle für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums. <sup>2</sup>Die Abteilungen sind in Sachgebiete gegliedert. <sup>3</sup>Für besondere Aufgaben können Stabsstellen eingerichtet werden. <sup>4</sup>Die Führungsakademie legt mit Zustimmung des Staatsministeriums fest, welche Abteilungen, Sachgebiete und Stabsstellen gebildet werden. <sup>5</sup>Innerhalb der Sachgebiete kann die Führungsakademie bei Bedarf Untereinheiten bilden.

### **1.5 Personal**

#### 1.5.1

<sup>1</sup>Die Beschäftigten der Führungsakademie stehen als Beamte oder Arbeitnehmer im Dienst des Freistaates Bayern. <sup>2</sup>Sie sind das tragende Fundament der Führungsakademie für die Verwirklichung ihrer Ziele und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. <sup>3</sup>Die Leitlinien zur Führung und Zusammenarbeit in der Bayerischen Staatsverwaltung sind zu beachten.

#### 1.5.2

Die Beschäftigten wirken darauf hin, dass Benachteiligungen im Sinn des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterbleiben.

### **1.6 Leitung**

#### 1.6.1 Leitung der Führungsakademie

##### 1.6.1.1

<sup>1</sup>Der Präsident (Behördenleitung) leitet die Führungsakademie und vertritt sie nach außen. <sup>2</sup>Die Behördenleitung wird von dem Vizepräsidenten vertreten. <sup>3</sup>Ist dieser verhindert, fällt die Vertretung der ranghöchsten, bei Ranggleichheit der rangdienstältesten Abteilungsleitung zu.

##### 1.6.1.2

<sup>1</sup>Die Behördenleitung koordiniert die Zusammenarbeit der Führungsakademie mit anderen Behörden und Institutionen. <sup>2</sup>Sie ist verantwortlich für die Umsetzung der Ziele und Vorgaben des Staatsministeriums. <sup>3</sup>Unter Beachtung dieser Vorgaben legt sie nach Beratung mit den Abteilungsleitungen die Ziele der Führungsakademie fest. <sup>4</sup>Die Behördenleitung ist verantwortlich für die Darstellung der Führungsakademie in der Öffentlichkeit, gegenüber Verbänden und anderen Behörden.

#### 1.6.1.3

<sup>1</sup>Ist ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt, trägt die Behördenleitung die Gesamtverantwortung für die Umsetzung der Qualitätspolitik der Führungsakademie. <sup>2</sup>Ihr obliegt dann die fördernde Begleitung des Qualitätsmanagementsystems mit geeigneten Steuerungsinstrumenten, zum Beispiel der Kosten- und Leistungsrechnung.

#### 1.6.1.4

<sup>1</sup>Die Behördenleitung ist Dienstvorgesetzte der Beamten. <sup>2</sup>Gegenüber den Arbeitnehmern nimmt sie im Rahmen der ihr übertragenen arbeitsrechtlichen Zuständigkeiten die Befugnisse des Arbeitgebers wahr. <sup>3</sup>Mit den Personalvertretungen, den Schwerbehindertenvertretungen und der Gleichstellungsbeauftragten arbeitet sie vertrauensvoll zusammen und fördert deren Tätigkeit.

#### 1.6.1.5

<sup>1</sup>Die Behördenleitung bestellt

- den Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und
  
- die Ausbildungsleitung für den Vorbereitungsdienst im fachlichen Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen nach § 8 der Fachverordnung nichttechnischer Verwaltungsdienst.

<sup>2</sup>Sie bestellt ferner nach Beteiligung der Personalvertretung

- die Gleichstellungsbeauftragte nach Art. 15 des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes,
  
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit nach §§ 2 und 5 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG), soweit diese nicht vom Staatsministerium bestellt werden,
  
- Sicherheitsbeauftragte nach § 22 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch und
  
- den Inklusionsbeauftragten des Arbeitgebers nach § 181 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

<sup>3</sup>Sie ist zuständig für die Bestellung

- des Beauftragten für den Haushalt nach Art. 9 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie
  
- verantwortlicher Personen nach § 13 des Arbeitsschutzgesetzes.

<sup>4</sup>Der Beauftragte für den Haushalt, die Gleichstellungsbeauftragte, Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit sind der Behördenleitung in dieser Funktion unmittelbar unterstellt. <sup>5</sup>Das Unterstellungsverhältnis für die übrigen Funktionen ist im Geschäftsverteilungsplan zu regeln.

#### 1.6.1.6

<sup>1</sup>Die Behördenleitung erstellt einen Geschäftsverteilungsplan und leitet ihn dem Staatsministerium zur Kenntnisnahme zu. <sup>2</sup>Bei unabweisbarem Bedarf kann sie einzelnen Beschäftigten im Rahmen ihres Direktionsrechts abweichend hiervon vorübergehend auch andere Aufgaben zuteilen. <sup>3</sup>Bestimmte Aufgaben

sowie abteilungs- oder sachgebietsübergreifende Vorhaben können auch Projektgruppen (Leadfunktionen) übertragen werden. <sup>4</sup>Deren Leitung wird von der Behördenleitung bestimmt.

## 1.6.2 Abteilungen und Sachgebiete

<sup>1</sup>Die Abteilungen und Sachgebiete werden von Beamten, die für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 14 qualifiziert sind, oder von Arbeitnehmern mit einer vergleichbaren Qualifikation geleitet. <sup>2</sup>Eine Sachgebietsleitung kann auch Beamten, denen ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 11 übertragen ist, oder Arbeitnehmern mit einer vergleichbaren Eingruppierung übertragen werden.

## 1.6.3 Stabsstellen und Zentrale Vergabestelle

### 1.6.3.1

<sup>1</sup>Stabsstellen unterstehen unmittelbar der Behördenleitung. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Behördenleitung bei besonderen Aufgaben.

### 1.6.3.2

<sup>1</sup>Die Zentrale Vergabestelle nimmt nach den Vorgaben des Staatsministeriums Führungs-, Steuerungs- und operative Aufgaben bei der Vergabe von öffentlichen Liefer- und Dienstleistungsaufträgen und Rahmenvereinbarungen für den Geschäftsbereich wahr. <sup>2</sup>Die Behördenleitung übt die Dienstaufsicht aus, das Staatsministerium die Rechts- und Fachaufsicht.

## 1.6.4 Aufgaben der Führungskräfte

<sup>1</sup>Behördenleitung, Abteilungs- und Sachgebietsleitungen (Führungskräfte) verantworten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Verwirklichung der Ziele und die Erledigung der Aufgaben der Führungsakademie. <sup>2</sup>Sie koordinieren die Aufgaben und das Zusammenwirken der Organisationseinheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, sorgen für die notwendigen Informationen, einen effizienten Einsatz von Personal und Haushaltsmitteln und ein förderliches Arbeitsklima. <sup>3</sup>Sie fördern die berufliche Entwicklung ihrer Mitarbeiter, deren fachliche und soziale Kompetenz und unterstützen sie in ihrer Fortbildung.

## 1.6.5 Bestellung der Führungskräfte

Das Staatsministerium bestellt die Leiter von Dienstposten, die mit der Besoldungsgruppe A15 und höher bewertet sind.